

der konkreten Lage im Kreis gezeigt werden, wie am besten eine erfolgreiche Aufsichtstätigkeit verwirklicht werden kann.

Eine ernste Mahnung ist an die Rechtswissenschaftler zu richten. Es hat den Anschein, als hätten sie das Wesen und die Bedeutung der für die Staatsanwaltschaft völlig neuen Tätigkeit nicht erkannt. Bisher hat sich leider noch kein Wissenschaftler mit dieser Aufgabe unter Zugrundelegung der bisherigen zweijährigen Praxis auseinandergesetzt. Man hat den Eindruck, daß dieser Mangel auf das Fehlen eigener praktischer Erfahrungen der Wissenschaftler zurückzuführen ist.

Wie kann die Arbeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht verbessert werden?

Von HEINZ KLITZSCH, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl

Wenn man sich vor Augen hält, daß die Allgemeine Aufsicht in der weiteren Entwicklung die Hauptaufgabe der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit werden wird, dann erkennt man, wie notwendig es ist, daß alle Kreisstaatsanwälte dieser wichtigen Funktion gebührendes Interesse entgegenbringen. Das 17. Plenum und der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellten gerade der Allgemeinen Aufsicht gewaltige Aufgaben zur Verwirklichung der Beschlüsse unserer Arbeiter- und Bauernmacht.

Leider sehen noch immer viele Bürger im Staatsanwalt lediglich den Ankläger und nicht den Vertreter ihrer Interessen. Um diese Bürger davon zu überzeugen, daß der Staatsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik andere Aufgaben hat als im bürgerlichen Staat, ist eine unaufhörliche, intensive "Aufklärungsarbeit unter den Werktätigen zu leisten entsprechend der Losung: „Heran an die Massen, hinein in die Betriebe und den Werktätigen ihre eigenen Gesetze erläutern!"

Die Erfahrung hat gezeigt, daß man sich zur Popularisierung und Erläuterung unserer Gesetze vieler Mittel bedienen kann, wie der Presse, des Betriebsfunks, der Betriebszeitung und der Betriebsversammlungen. Den größten Erfolg hat man jedoch, wenn man mit den Arbeitern unmittelbar an ihrem Arbeitsplatz spricht.

Ich habe z. B. in einem großen Werk an etwa 10 Produktionsberatungen und an der Diskussion über den Betriebskollektivvertrag in den einzelnen Abteilungen teilgenommen und dabei über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft und die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit gesprochen. Gleichzeitig habe ich darauf hingewiesen, daß der Betriebskollektivvertrag ein innerbetriebliches Gesetz ist und daß Verstöße gegen ihn ebenfalls Verstöße gegen die demokratische Gesetzlichkeit darstellen. Im Anschluß daran habe ich im gleichen Betrieb zweimal im Monat eine Sprechstunde eingerichtet, in der den Arbeitern Gelegenheit gegeben wurde, ihre Beschwerden vorzubringen. Der Besuch dieser Sprechstunde zeigte, daß die Kleinarbeit nicht vergeblich war, denn die Arbeiter machten regen Gebrauch davon. Sie wandten sich vertrauensvoll an uns und gaben manchen Hinweis auf Verstöße gegen die demokratische Gesetzlichkeit.

Aber nicht nur in die Betriebe, auch hinaus aufs Land muß man gehen und mit den Landarbeitern und Bauern in Ausspracheabenden und Bauernversammlungen über unsere Aufgaben und Gesetze diskutieren. Die Erfahrung zeigt, daß in solchen Versammlungen wichtige Fingerzeige gegeben werden, wo die Gesetze nicht eingehalten werden.

Die Bauern beschwerten sich z. B. darüber, daß sie auf die Abrechnung der VEAB mitunter monatelang warten müssen, obwohl eine Verrechnungsfrist von 10 Tagen gesetzlich festgelegt ist. In einem anderen Fall erklärte ein jugendlicher Landarbeiter, nachdem ich die Rechte aus dem Landarbeiterschutzgesetz erläutern hatte, daß er schon drei Jahre jährlich nur sechs Tage Urlaub und monatlich 40 DM erhalten habe, obwohl er von früh bis abends schwer arbeiten mußte und eine geregelte Arbeitszeit nicht kannte. Hier muß man sich die Frage stellen: Was hat die Industriengewerkschaft Land und Forst bisher getan, um die Ein-

Die Mehrzahl der Staatsanwälte aber braucht wissenschaftliches Studienmaterial, denn bisher konnte solches nur aus der sowjetischen Literatur oder der Literatur der Volksdemokratien entnommen werden. Gerade die theoretische Grundlage ist aber ausschlaggebend für eine gute praktische Tätigkeit. So gibt es jetzt schon eine Reihe von Fragen, die bei* der Ausübung der Allgemeinen Aufsicht aufgetaucht sind, aber von der Praxis allein nicht im ganzen Umfang und in ganzer Tiefe geklärt werden können. Das hemmt die weitere Entwicklung und die breite Entfaltung dieses wichtigen Tätigkeitszweiges.

haltung des Landarbeiterschutzgesetzes zu kontrollieren, wenn man heute in unserer Landwirtschaft noch solche Zustände feststellt?

Nicht weniger Verstöße gegen¹ die demokratische Gesetzlichkeit sind auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu verzeichnen. So stellten wir bei einer Überprüfung fest, daß die Abteilung Arbeit eines Betriebes die Zahlung von Erschwerniszulage an Arbeiter auf gesundheitsschädigenden Arbeitsplätzen mit der Begründung ablehnte, daß diese ja schon einen höheren Lohnsatz hätten.

Die Arbeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht kann auch dadurch verbessert werden, daß Patenschaften über volkseigene Betriebe übernommen und hier u. a. die Betriebszeitungen zur Popularisierung geeigneter Fälle ausgenutzt werden. Noch besser ist es natürlich, in der Betriebszeitung eine Spalte einzurichten, in der der Staatsanwalt regelmäßig über Gesetzesverletzungen und über seine Aufsichtstätigkeit berichtet.

Ein sehr guter Erfolg konnte stets dann festgestellt werden, wenn bei Gesetzesverletzungen unmittelbar Versammlungen in den Betrieben einberufen und an Ort und Stelle den Arbeitern die verletzten Gesetze erläutert wurden. Insbesondere müssen die Werktätigen über die Rechte und Pflichten unterrichtet werden, die sich aus der VO vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften ergeben.

Ein weiteres Mittel zur Popularisierung der Arbeit der Allgemeinen Aufsicht ist die Ständige Kommission für Volkspolizei und Justiz. Es muß deshalb Aufgabe der Kreisstaatsanwälte sein, diesen Kommissionen zur aktiven Arbeit zu verhelfen, damit sie Hinweise auf Gesetzesverletzungen geben und die Beschwerden der Bevölkerung an uns weiterleiten. Gerade die Arbeit dieser Kommissionen ist einer der wichtigsten Hebel unserer staatsanwaltschaftlichen Aufsichtstätigkeit überhaupt. Wenn sie es verstehen, ihre Arbeit voll zu entfalten, so werden wir eine sehr viel größere Kenntnis von Verstößen gegen die Gesetzlichkeit bekommen.

Abschließend möchte ich nun einige Beispiele von Einsprüchen und Hinweisen auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht mitteilen:

1. Welcher Zuschlag ist zu zahlen, wenn Überstunden und Erschwerniszuschläge zusammenfallen?

Die zentrale Leitung der DHZ Lebensmittel hatte an die DHZ Niederlassung W. eine Weisung erteilt, daß die Erschwerniszuschläge nur für die geleistete Arbeit im Rahmen der 48-Stunden-Woche gezahlt werden können. Weiter hieß es in dieser Weisung: „Für Überstunden werden Überstunden-, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge gezahlt. Gesetzlich darf nur ein Zuschlag gezahlt werden, und zwar der höchste, deshalb fällt dann die Zahlung der Erschwerniszulagen für diese Überstunden weg.“

Die Bezahlung von Überstunden sowie die Gewährung von Zuschlägen für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten ist in der VO über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Ange-